

# **Rechtliche Begründung zur 2. COVID- 19-Notmaßnahmenverordnung**

# Allgemeines:

Es ist durch die vorangegangenen Maßnahmen zwar gelungen, die Infektionszahlen zu senken, dies allerdings nicht in einem zufriedenstellenden Ausmaß. Bei einem hohen Niveau des pandemischen Grundgeschehens ist zu befürchten, dass die Neuinfektionen mit Zeitverzögerung nach den Lockerungen durch die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnungen wieder ansteigen werden. Dazu kommt, dass es zu den Weihnachtsfeiertagen auf Grund von zusätzlichen sozialen Kontakten wieder zu vermehrten Neuinfektionen kommen kann. Überdies hat sich gezeigt, dass es – trotz rückläufiger Infektionszahlen – im Zusammenhang mit der weiterhin hohen Auslastung der Intensivstationen zu keinen substantziellen Erleichterungen gekommen ist. Daher sind die medizinischen Versorgungskapazitäten nach wie vor sehr unter Druck.

Es bedarf daher wieder einer **noch drastischeren Reduktion der sozialen Kontakte** als bisher. Da die bisher gesetzten gelinderen Maßnahmen nicht ausgereicht haben, sind die mit dieser Verordnung getroffenen Verschärfungen unbedingt erforderlich, um einen drohenden Zusammenbruch des Gesundheitssystems zu verhindern.

Daher sollen die derzeit bestehenden nächtlichen Ausgangsbeschränkungen unmittelbar nach den Feiertagen mit 26.12.2020 wieder ganztägig gelten.

Auch die sonstigen Betretungsverbote, insbesondere für Gastronomie- und Beherbergungsbetriebe bleiben aufrecht, im Kultur- und Freizeitbereich gelten diese wieder uneingeschränkt. Betretungsverbote für den Handel müssen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens in die Verordnung aufgenommen werden.

In Hinblick auf die bevorstehenden Weihnachtsfeiertage und das damit einhergehende Bedürfnis nach sozialer bzw. familiärer Nähe und vor allem in Hinblick auf eine höhere Compliance zukünftiger Maßnahmen werden Besuche in Alten-, Pflege- oder Behindertenheimen für den Zeitraum vom 24.12. und 25.12.2020 für zusätzliche Personen ermöglicht.

## **Zu den einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 1:**

Hier sei auf die Begründung zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung hingewiesen. Die Ausnahmen entsprechen der geltenden 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

### **Zu § 2:**

Hinsichtlich der Auflagen für das Betreten öffentlicher Orte erfolgt keine Änderung der Rechtslage. Was die verpflichtende Einhaltung des Mindestabstands und das verpflichtende Tragen einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden und eng anliegenden mechanischen Schutzvorrichtung anbelangt, so handelt es sich um die inzwischen als Stand der Wissenschaft anzusehenden Grundmaßnahmen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen wurde inzwischen durch zahlreiche Studien belegt. Siehe dazu auch den Sachverhalt zur SchuMaV BGBl. II Nr. 463/2020.

### **Zu § 3:**

Auch hinsichtlich der Vorgaben für Massenbeförderungsmittel bleibt es bei der geltenden Rechtslage (siehe dazu den Verordnungsakt zu BGBl. II Nr. 463/2020).

### **Zu § 4:**

Um der Gefahr durch die besonders problematischen epidemiologischen Verhältnisse, die typischerweise mit der Benützung von Seil- und Zahnradbahnen einhergehen, zu begegnen, wird eine Kapazitätsbeschränkung auf die halbe Beförderungskapazität vorgesehen, darüber hinaus haben die Betreiber ein Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen. Im Detail vgl. die Ausführungen zur 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Personenbeförderung in geschlossenen Verkehrsmitteln dauern in diesem Bereich in der Regel kürzer als 15 Minuten, was – in Kombination mit der Bestimmung, dass geschlossene Fahrbetriebsmittel nur zu 50 % ausgelastet sein dürfen – ein Infektionsrisiko weiter senkt. Der Sport selbst wird im Freien ausgeübt, wo ohnehin ein weit geringeres Infektionsrisiko besteht.

### **Zu § 5:**

Hierzu siehe die Ausführungen in der rechtlichen Begründung zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, zu den baulich verbundenen Betriebsstätten siehe die

Ausführungen zur 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Die seit der COVID-19-Notmaßnahmenverordnung vorgesehenen Öffnungszeiten bleiben aufrecht.

Eine Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage besteht darin, dass auch die Abholung vorbestellter Waren erlaubt sein soll. Dabei soll es aber nicht zulässig sein, die geschlossenen Räume von Betriebsstätten zu betreten, d. h. die Waren können vor dem Eingang oder etwa vom Parkplatz abgeholt werden. Damit kann das Infektionsrisiko minimiert werden, der Mindestabstand ist einzuhalten. Der Umstand, dass es sich um die Abholung vorbestellter Waren handelt, ist gemäß § 16 gegebenenfalls glaubhaft zu machen. Durch diese Möglichkeit wird es zwar zu einer Erhöhung von Sozialkontakten gegenüber einem generellen Verbot der Abholung kommen, allerdings in einem weit geringeren Umfang als bei einer generellen Öffnung des Handels, was in Abwägung mit der Schadensminimierung für die betroffene Sparte in Kauf genommen werden kann.

**Zu § 6:**

Siehe die Ausführungen zur 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

**Zu § 7 und 8:**

Keine Änderung der Rechtslage. Siehe Begründung zur COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

**Zu § 9:**

Eine Ausnahme besteht weiterhin für den Spitzensport. Zur Rechtfertigung der Ausnahme wird auf den Sachverhalt zur Begründung der Verordnung BGBl. II Nr. 446/2020 verwiesen.

Darüber hinaus soll weiterhin die Sportausübung auf Sportstätten im Freien für Sportarten, bei deren sportartspezifischer Ausübung es nicht zu Körperkontakt kommt, zulässig sein. (vgl. Erläuterungen zur 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung).

**Zu § 10:**

Vgl. die Ausführungen zur 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.

Eine Änderung betrifft die Klarstellung in den §§ 10 und 11, dass die FFP2-Masken ohne Ausatemventil ausgestaltet sein müssen, da ansonsten der damit verfolgte

Schutzzweck des Fremdschutzes für Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten konterkariert werden würde.

Die Ausnahmen für den Zeitraum 24. und 25. Dezember 2020 berücksichtigen die zentrale Bedeutung des Weihnachtsfestes, insbesondere als Familienfest:

Über die Weihnachtsfeiertage sollen erweiterte Besuche in den Alten- und Pflegeheimen ermöglicht werden, damit die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen mit Angehörigen zusammenkommen können, und das Haus nicht verlassen müssen. Ein Abholen und Zurückbringen der pflegebedürftigen Angehörigen und ein gemeinsames Feiern im privaten Bereich bringt im Vergleich zu geregelten Besuchen, bei welchen leichter Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden, eine erhöhte Infektionsgefahr mit sich, die in Hinblick auf die Hochrisikogruppe in den Alten- und Pflegeheimen jedenfalls hintangehalten werden muss. Den Lockerungen liegt der Gedanke zugrunde, dass je strenger die Anforderungen an die Besucherinnen und Besucher sind, desto höher die Gefahr ist, dass diese ihre Angehörigen mit nach Hause nehmen und diese dann dort einer erhöhten Infektionsgefahr ausgesetzt sind. Vor diesem Hintergrund sind die Lockerungen aus epidemiologischer Sicht nicht nur vertretbar, sondern auch notwendig. Die geregelten Besuche sollen im Zeitraum von 24. und 25. Dezember stattfinden können (siehe Übergangsbestimmungen).

Eine Neuerung besteht darin, dass nach längeren Ausgängen von Bewohnerinnen und Bewohnern mit diesen ein Aufklärungsgespräch zu führen ist, um sie für die entsprechenden Verhaltensregelungen und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 zu sensibilisieren.

**Zu § 11:**

Entspricht der geltenden Rechtslage.

**Zu § 12:**

Vgl. die Ausführungen in der rechtlichen Begründung zur COVID-19-Notmaßnahmenverordnung.

**Zu § 13:**

Keine Änderung im Vergleich zur COVID-19- Schutzmaßnahmenverordnung. Hinsichtlich der Rechtfertigung dieser Regelung wird auf den Sachverhalt zur Begründung der Verordnung BGBl. II Nr. 446/2020 verwiesen.

**Zu § 14:**

Zum besseren allgemeinen Verständnis wird hier – wie bisher – klargestellt, dass als Betreten auch das Verweilen gilt. Diesbezüglich erfolgt keine Änderung der Rechtslage, zumal sich dies auch bisher unmittelbar aus § 1 Abs 3 COVID-19-MG ergab.

**Zu § 15:**

Die Ausnahmen entsprechen dem bisherigen Katalog in der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung.


**Zu § 16:**

Hier erfolgt die Ergänzung, dass auch der Umstand, dass die Waren, die abgeholt werden sollen, gegebenenfalls glaubhaft zu machen ist, um Umgehungen hintanzuhalten.

**Zu § 17 und 18:**

Entsprechen der geltenden Rechtslage.

Die Änderungen in der 3. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung, insbesondere im Übergangsrecht lassen die Verpflichtung von Museen etc., bis 22.12.2020 Präventionskonzepte auszuarbeiten entfallen, da diese ohnehin mit 26.12.2020 geschlossen werden. Tierparks, Zoos und botanische Gärten, deren Aufsperrungen mit 24.12.2020 vorgesehen war, sollen nicht aufsperrungen, da sie mit 26.12.2020 wieder geschlossen werden würden. Hier besteht auch die Gefahr, dass – wegen der Kürze der Zeitspanne und wegen der Feiertage – besonders viele Besucherinnen und Besucher das Angebot genutzt hätten, was epidemiologisch bedenklich gewesen wäre.



**Bundesministerium für  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

[sozialministerium.at](https://www.sozialministerium.at)